

ERLÄUTERUNGSENTSCHEID

DES

GEMEINDEVORSTANDES VOM 3. JUNI 1996

BETREFFEND QUARTIERPLAN FOPPAS OST

I.

1. Mit Entscheid vom 19. Dezember 1994, mitgeteilt am 4. Januar 1995, hat der Gemeindevorstand Silvaplana den Quartierplan Foppas Ost genehmigt und die dagegen erhobenen Einsprachen, soweit darauf eingetreten werden konnte, abgewiesen. Die gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurse hat das Verwaltungsgericht mit Entscheiden vom 23. August 1995 / 7. November 1995 alle abgewiesen, so dass der Quartierplan nun in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Mit Eingabe vom 29. April 1996 gelangt nun der Vertreter der [REDACTED] mit folgendem Anliegen an den Gemeindevorstand:

Als ich mich letztthin auf dem Grundbuchamt Oberengadin erkundigte, ob der Quartierplan Foppas Ost in das Grundbuch eingetragen worden sei, habe ich folgende Ungereimtheit feststellen müssen:

Mit Schreiben vom 23. Februar 1994 an den Gemeindevorstand Silvaplana hatte ich namens und im Auftrage der [REDACTED] Einsprache erhoben und u.a. das Begehren gestellt, es seien die beiden letzten Sätze des Art.21 Abs.1 und 2 ersatzlos zu streichen. Das wurde im Beschluss des Gemeindevorstandes Silvaplana vom 4. Januar 1995 unter „Sachverhalt“ (vgl. Seite 4 oben) richtig wiedergegeben. In den Erwägungen heisst es aber: „Berücksichtigt werden kann demgegenüber das Begehren, Art.21 Abs.1 und 2 (statt: die beiden letzten Sätze von Art.21 Abs.1 und 2) der Quartierplanvorschriften ersatzlos zu streichen ...“. Im Dispositiv heisst es unter Ziff.3: „Die Einsprache der [REDACTED] wird insoweit gutgeheissen, als Art.21 Abs.1 und 2 (auch hier statt: die beiden letzten Sätze von Art.21 Abs.1 und 2) der Quartierplan-Bestimmungen ersatzlos gestrichen wird.“

In dem dem Grundbuchamt Oberengadin zur Eintragung eingereichten Quartierplan Foppas Ost wird unter Art.21 Ziff.1 festgehalten:

„Auf den Parzellen Nr.625, 633 und dem nördlichen Teil der Parzelle Nr.571 besteht auf der im Neuzuteilungsplan schräg schraffierten Fläche ab Inkrafttreten der Quartierplanung Foppas Ost bis zum 30. April 2036 ein Hochbauverbot. Verkauft die [REDACTED] einen Teil oder die ganze Parzelle Nr.273 oder hebt sie auf dieser Parzelle Parkplätze auf, so fällt dieses Hochbauverbot dahin,“

und unter Art.21 Ziff.2 wird festgehalten:

„Die [REDACTED] ist berechtigt, die bestehenden Parkplätze auf der im Neuzuteilungsplan schräg schraffierten Fläche der Parzellen Nr.625, 633 und des nördlichen Teils der Parzelle Nr.572 bis zum 30. April 2036 für die [REDACTED] zu nutzen. Verkauft die [REDACTED] einen Teil oder die ganze Parzelle Nr.273 oder hebt sie auf dieser Parzelle Parkplätze auf, so fällt dieses Parkplatzbau- und Nutzungsrecht dahin.“

Selbstverständlich legt die [REDACTED] den grössten Wert darauf, dass der erste Satz von Art.21 Ziff.2 im Quartierplan beibehalten wird. Dagegen haben wir auch nie Einsprache erhoben. Hingegen stellt sich die Frage, wie es mit dem letzten Satz der beiden

obenerwähnten Abs.1 und 2 steht. Gestützt auf den Wortlaut der „Erwägungen“ des Gemeindevorstandes vom 4. Januar 1995 (vgl. Seite 11 Mitte):

„Berücksichtigt kann demgegenüber das Begehren, Art.21 Abs.1 und 2 der Quartierplanvorschriften ersatzlos zu streichen, weil tatsächlich eine bauliche Nutzung des Teilgebietes B ohne weitere Konkretisierung der Quartierplanung nicht zulässig ist,“

gehe ich davon aus, dass der Gemeindevorstand damals tatsächlich nur die beiden letzten Sätze von Art.21 Abs.1 und 2 ersatzlos streichen wollte.

Die ■■■■ ersucht nun um eine Erläuterung des erwähnten Entscheides.

II. DER GEMEINDEVORSTAND ZIEHT IN ERWÄGUNG

1. Mangels eigener Vorschriften in der Gemeinde Silvaplana gelangt für die Behandlung des vorliegenden Gesuches das Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen zur Anwendung (vgl. Art.2 VGG). Im Gegensatz zum Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) sieht das erwähnte Gesetz eine Erläuterung nicht ausdrücklich vor, doch versteht es sich von selbst, dass Unklarheiten oder Widersprüche im Dispositiv oder im Verhältnis entscheidender Erwägungen zum Dispositiv einer Gemeindeverfügung auf dem in Art.77 VGG vorgezeichneten Weg zu bereinigen sind. Auf das Gesuch ist daher grundsätzlich einzutreten, da ein solcher Widerspruch offensichtlich vorliegt.
2. Wie im Gesuch richtig dargestellt worden ist, wollte der Gemeindevorstand im Genehmigungsentscheid vom 4. Januar 1995 das in der Einsprache der ■■■■ vom 23. Februar 1994 gestellte Begehren, die beiden letzten Sätze von Art.21 Abs.1 und 2 ersatzlos zu streichen, gutheissen, was schon daraus erhellt, dass inbezug auf diesen Punkt keinerlei Einschränkungen gemacht worden sind. Es liegt demnach ein offensichtlicher Verschrieb vor, wenn unter Ziffer 3 des betreffenden Dispositivs ausgeführt wird, die Einsprache der ■■■■ würde insoweit gutgeheissen, als Art.21 Abs.1 und 2 der Quartierplanbestimmungen ersatzlos gestrichen würden. Für die gänzliche Aufhebung dieser beiden Absätze bestand nicht der geringste Anlass. Das Erläuterungsbegehren ist deshalb gutzuheissen und Ziffer 3 des Dispositivs des Genehmigungsentscheides vom 4. Januar 1995 dahingehend zu berichtigen, dass nur die beiden letzten Sätze von Art.21 Abs.1 und 2 der

Quartierplanbestimmungen ersatzlos gestrichen werden, nicht aber die ganzen Absätze 1 und 2.

III. DEMNACH ERKENNT DER GEMEINDEVORSTAND

1. Das Wiedererwägungsgesuch der [REDACTED] vom 29. April 1996 wird gutgeheissen und Ziffer 3 des Dispositivs des Genehmigungsentscheides vom 4. Januar 1995 dahingehend berichtigt, dass nur die beiden letzten Sätze von Art.21 Abs.1 und 2 der Quartierplanbestimmungen ersatzlos gestrichen werden, und nicht die ganzen Absätze 1 und 2.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden.
3. Die vorliegende Erläuterung ist nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheides dem Grundbuchamt St. Moritz bekanntzugeben mit der Anweisung, diesen Entscheid zu den Grundbuchakten zu nehmen.
4. **Mitteilung** an sämtliche Quartierplanbeteiligten

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Der Aktuar



G. Gordon



M. Christoffel